

*...beim Klima ganz oben!*



# SATZUNG

des Vereins  
Boben Op Klima- & Energiewende e.V.

# SATZUNG

des Vereins Boben Op Klima- & Energiewende e.V.

ab Eintragung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
vom 26.03.2019 im Vereinsregister

---

## 1 NAME, SITZ, REGISTER, GESCHÄFTSJAHR

---

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Boben op Klima & Energiewende e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hürup.
- 1.3 Der Verein wurde am 16.02.2015 unter Aktenzeichen VR 2835 FL in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

---

## 2 VEREINSZWECK

---

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und die Förderung des bürgerlichen Engagements zur Erreichung des Vereinszwecks zunächst in der Region des Amtes Hürup.
- 2.2 Dabei werden vor allem folgende Ziele verfolgt:
  - 2.2.1 Bewusstmachen der globalen Umweltprobleme, auch im Hinblick auf den Klimawandel
  - 2.2.2 Information der Verbraucher zu Umweltthemen, insbesondere zu umweltschonenden Nutzungs- und Einsparmöglichkeiten von Energie und deren Kosten;
  - 2.2.3 Aufklärung über die Ziele und Anforderungen einer umweltentlastenden Klima- und Energiewende;
  - 2.2.4 Initiierung und Umsetzung konkreter Schritte zur Herbeiführung einer jedenfalls neutralen CO<sub>2</sub>- Bilanz auf regionaler Ebene;
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - 2.3.1 Durchführung von Projekten, die den Satzungszweck fördern;
  - 2.3.2 Vorträge und Informationsveranstaltungen;
  - 2.3.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
  - 2.3.4 Gestaltung eigener Medienträger;
  - 2.3.5 Themenbezogene Versammlungen in unregelmäßigen Abständen, um die Machbarkeit und Umsetzung aller Vereinsziele nach 2.1 zu planen;



# SATZUNG

des Vereins Boben Op Klima- & Energiewende e.V.

ab Eintragung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
vom 26.03.2019 im Vereinsregister

---

2.4 Die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

2.4.1 Zahlungen von Mitgliederbeiträgen;

2.4.2 Spenden;

2.4.3 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;

2.4.4 Veranstaltungen, Kongresse, Vortragsreihen, Seminare und sonstige Veranstaltungen, die vom Verein in eigener Regie durchgeführt werden;

---

## 3 GEMEINNÜTZIGKEIT, SELBSTLOSIGKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT

---

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes inkl. Klimaschutz, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne der Klima- und Energiewende, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Klima- und Energiewende.

3.2 Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

---

## 4 MITGLIEDSCHAFT

---

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

4.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Dieser kann einen Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

4.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.



# SATZUNG

## des Vereins Boben Op Klima- & Energiewende e.V.

ab Eintragung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
vom 26.03.2019 im Vereinsregister



4.3.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann allein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Frist von 2 Monaten erfolgen. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

4.3.2 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder beschlossener und fälliger Umlagen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, insbesondere wegen der Verletzung der Interessen des Vereins, beschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, der auf den Ausschluss folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung den Sachverhalt aus seiner Sicht darzulegen und den Ausschlussbeschluss des Vorstandes zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

---

## 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, MITGLIEDSBEITRÄGE

---

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie haben das Recht, Sitzungen des Vereinsvorstandes – soweit nicht im Einzelfall die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist – anzuhören.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Insbesondere erklären sie mit ihrem Beitritt, vereinsinterne Streitigkeiten zunächst unter Anrufung der Schlichtungsstelle entsprechend den Regelungen der Ziffer 7.4 lösen zu suchen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und etwaigen Umlagen in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand aktuelle Adressdaten (Postanschrift, E-Mail) zur Verfügung zu stellen und im Falle eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes, eine Einzugsermächtigung bzgl. des Jahresbeitrages zu erteilen. Die Mitglieder erklären mit ihrem Beitritt in den Verein ihr Einverständnis mit der Weitergabe ihrer Adressdaten ausschließlich für den zu Ziffer 7.1.2 genannten Fall oder einer behördlichen Verpflichtung des Vorstandes.

5.3 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren Mindesthöhen und ggf. Staffelung auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Vorstand ist ermächtigt, über die Art und Weise der unbaren Zahlung (Überweisung oder Gewährung von Einzugsermächtigungen) zu beschließen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf des Monats Februar eines jeden Jahres, vorschüssig und unbar zu leisten. Im Fall einer unterjährigen Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag unverzüglich für das gesamte im Augenblick des Zuganges der Aufnahmeerklärung laufenden Geschäftsjahres zu leisten.



# SATZUNG

des Vereins Boben Op Klima- & Energiewende e.V.

ab Eintragung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
vom 26.03.2019 im Vereinsregister



Entsprechendes gilt im Fall des unterjährigen Ausscheidens aus dem Verein. Verpflichtet sich ein Mitglied freiwillig zur Leistung eines Zusatzbeitrages, so kann das Mitglied diese freiwillige Zusatzverpflichtung durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, die zwei Monate vor dem Ablauf eines Kalendermonates eingehen muss für das Folgejahr aufheben oder anpassen ohne dass dies Auswirkungen auf die Vereinsmitgliedschaft des Mitgliedes hat.

---

## 6 VERWENDUNG DER FINANZIELLEN MITTEL DES VEREINS

---

- 6.1 Die Einnahmen des Vereins dienen der Deckung der Verwaltungs- bzw. etwaiger Geschäftsführungskosten und im Übrigen ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks im Sinne der Ziffer 2.
- 6.2 Mittel, die dem Verein aus ausgerichteten Veranstaltungen oder von geförderten Projekten oder Beteiligungen zufließen, werden ausschließlich im Sinne der Ziffer 6.1 verwandt.

---

## 7 ORGANE DER GESELLSCHAFT

---

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung (Ziffer 7.1), der Vorstand (Ziffer 7.2), der erweiterte Vorstand (Ziffer 7.3) und die Schlichtungsstelle (Ziffer 7.4).

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie trifft durch Beschlussfassung Bestimmungen in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht von der Mitgliederversammlung oder durch Satzungsbestimmung auf andere Organe des Vereins übertragen worden sind.
- 7.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst in den Monaten Februar, März oder April eines jeden Jahres, stattfinden. Sie soll in einer Gemeinde des Amtes Hürup stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, insbesondere den Beschlussgegenständen, geladen. Der Tag der Versendung der Einladung und der Tag der Versammlung bleiben bei der Berechnung der Ladungsfrist unberücksichtigt.

Die Ladung erfolgt via E-Mail. Hat ein Mitglied der Versendung via E-Mail in seinem Aufnahmeantrag ausdrücklich widersprochen, so ist er mit einfachem Brief zu laden.

Der Vorstand ist verpflichtet, von Mitgliedern zur Tagesordnung eingereichte Ergänzungsvorschläge den übrigen Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen, wenn diese Ergänzungsvorschläge spätestens 7 Tage vor dem Tag der Versammlung vorliegen und nicht offensichtlich missbräuchlich oder willkürlich sind. Hierüber entscheidet in Zweifelsfällen der erweiterte Vorstand. Den Mitgliedern spätestens am vierten Tag vor der Versammlung übersandte, ergänzende Beschlussgegenstände gelten als fristgerecht bekanntgemacht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- I die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die Gründung und Besetzung von Ausschüssen und Beiräten auch in Beteiligungsunternehmen, soweit sich nicht aus dieser Satzung Abweichendes ergibt (Ziffer 7.2.2);



# SATZUNG

## des Vereins Boben Op Klima- & Energiewende e.V.

ab Eintragung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
vom 26.03.2019 im Vereinsregister

---

- II die zwei aus dem Kreis der Mitglieder zu wählenden Kassenprüfer für das laufende und das folgende Geschäftsjahr. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Dabei soll auf erkannte Gefahren für den Bestand des Vereins, auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte eingegangen werden;
  - III Verschmelzung und Liquidation des Vereins sowie die Bestellung und Abberufung von Liquidatoren;
  - IV Erteilung von Weisungen an den Vorstand; Festlegung von Geschäftsordnung und Richtlinien;
  - V Maßgaben und Richtlinien bzgl. der durch den Verein zu fördernden bzw. umzusetzenden Projekte;
  - VI das vom Vorstand vorgeschlagene Jahresbudget, die Höhe der Mitgliedsbeiträge und von den Mitgliedern zu leistende Umlagezahlungen;
  - VII den Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies von durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedern beantragt wurde;
- 7.1.2 Daneben finden im Bedarfsfall oder auf Antrag von mindestens dem zwanzigsten Teil der Mitglieder außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, für deren Ladung, Ladungsfristen usw. das zu Ziffer 7.1.1 genannte entsprechend gilt. Der Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist von den Mitgliedern beim Vorstand schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung und Beschlussgegenstände zu stellen. Der Vorstand kann diese Tagesordnung ergänzen und hat die Ladung binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu versenden. Versäumt der Vorstand die fristgerechte Versendung, so sind die beantragenden Mitglieder zur Ladung der außerordentlichen Versammlung berechtigt. Der Vorstand ist in diesem Fall auf Nachfrage zur Herausgabe der Adressdaten der Mitglieder verpflichtet, unverzüglich nachdem die beantragenden Mitglieder sich verpflichtet haben, die Adressdateien ausschließlich zum Zwecke der Einladung dieser außerordentlichen Versammlung zu nutzen.
- 7.1.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Alle Vorstandsmitglieder sollen an Mitgliederversammlungen, jedenfalls an der ordentlichen Mitgliederversammlung, teilnehmen. Der Vorsitzende hat das Recht, den Ablauf der Versammlung zu regeln. Insbesondere hat er das Recht, die Redezeit von Mitgliedern angemessen zu beschränken. Im Fall der Abwesenheit des Schriftführers bestimmt er einen Protokollführer.
- 7.1.4 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Mitglied vertreten ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand binnen einer Woche zu einer erneuten Mitgliederversammlung („Folgeversammlung“) zu gleicher Tagesordnung unter Beachtung der zu Ziffer 7.1.1 genannten Formen mit Frist von einer Woche zu laden.  
Eine Folgeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in deren Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.  
Wirksame Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.



# SATZUNG

## des Vereins Boben Op Klima- & Energiewende e.V.

ab Eintragung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
vom 26.03.2019 im Vereinsregister

---

7.1.5 Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert, eine Verschmelzung, Spaltung oder ein Formwechsel beschlossen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Umlagen, die von jedem Mitglied zu leisten sind, bedürfen einer Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller stimmberechtigten Mitglieder.

### 7.2 Der Vorstand

#### 7.2.1 Zusammensetzung, Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis, Geschäftsführer

Der Verein hat einen mehrgliedrigen Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Dem Vorstand gehören der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und bis zu zwei Beisitzer an.

Im Außenverhältnis erfolgt die Vertretung des Vereins, wenn nicht Geschäfte des täglichen Bedarfs betroffen sind, stets durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes.

Jedem Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden. Der Vorstand kann – auch aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder – einen geeigneten „Geschäftsführer“ mit der Durchführung der Geschäfte des täglichen Bedarfs des Vereins beauftragen und entsprechend bevollmächtigen. Der Geschäftsführer erhält auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Vergütung.

#### 7.2.2 Wahl, Amtsperiode, Beendigung des Mandates

Die Mitglieder des Vorstandes werden – mit Ausnahme der Beisitzer – durch die ordentliche Hauptversammlung für den Zeitraum vom Ende der sie wählenden Hauptversammlung bis zum Ablauf der dritten auf die Versammlung der Wahl folgende ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können regelmäßig bis zu drei Mal erneut in ein und dasselbe Vorstandsamt gewählt werden. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes wird mit dessen Zustimmung zu der erfolgten Wahl wirksam.

Die Bürgermeister des Amtes Hürup haben das Recht, die zwei Beisitzer des Vorstandes aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre zu bestimmen. Jeder der Beisitzer kann sich durch einen, für die Dauer der drei Jahre bestimmten, sachkundigen, leitenden Mitarbeiter vertreten lassen.

Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle übrigen Mitglieder des Vorstandes, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen.

#### 7.2.3 Interne Ordnung des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes zu Vorstandssitzungen einberufen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und, falls auch dieser verhindert ist, von einem durch die Erschienenen Bestimmten, geleitet. Der Sitzungsvorsitzende bestimmt im Einzelfall die Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der (Vereins-) Öffentlichkeit verhandelt werden.



# SATZUNG

## des Vereins Boben Op Klima- & Energiewende e.V.

ab Eintragung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
vom 26.03.2019 im Vereinsregister

---

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### 7.2.4 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- I Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere hat der Vorstand dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbudgets zu überwachen. Er hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. In den ersten zwei Monaten eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstellen. Er hat diese Unterlagen unverzüglich den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zur Verfügung zu stellen und auf Nachfrage umfassend zu erläutern;
- II Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und erweiterten Vorstandssitzungen; der Vorstand wird zu Beginn jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr insbesondere die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht berichten und den Mitgliedern Rede und Antwort stehen;
- III Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste;
- IV Begründung von Dienstverhältnissen der Angestellten (z.B. Geschäftsführer) im Rahmen des von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbudgets, Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse sowie die Beratung und Kontrolle der bevollmächtigten Geschäftsführer;
- V Beschlussfassung über die Genehmigung aller Geschäftsabschlüsse oder Investitionen des Vereins, aus dem diese einmalige oder Jahresverbindlichkeiten von mehr als EUR 2.000 oder entstehen können, soweit diese nicht vom Jahresbudget erfasst sind;
- VI Entscheidung über die Förderung von vom erweiterten Vorstand vorgeschlagenen Projekten im Rahmen des festgelegten Jahresbudgets;
- VII Die Bestimmung von bis zu 4 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes aus dem Kreis interessierten Experten und/oder Inhabern von Unternehmungen, die die Ziele des Vereins fördern;

### 7.2.5 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder (Innenverhältnis)

- I Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Schriftstücke des Vereins bedürfen im Innenverhältnis der Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden; in finanziellen Angelegenheiten des Vorstandsvorsitzenden und des Kassiers. Insihgeschäfte, also von einem Vorstandsmitglied als Vertreter des Vereins mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorgesehene Geschäfte, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Der Vorstandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung im erweiterten Vorstand und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der unverzüglichen nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.





# SATZUNG

## des Vereins Boben Op Klima- & Energiewende e.V.

ab Eintragung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
vom 26.03.2019 im Vereinsregister

---

- II Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte laufend zu unterstützen und im Fall dessen Verhinderung, den Vorsitzenden zu vertreten.
- III Der Schriftführer hat den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des erweiterten Vorstandes und über die Sitzungen des Vorstandes.
- IV Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Buchhaltung und Abrechnung des Vereins verantwortlich.

### 7.3 Der erweiterte Vorstand

#### 7.3.1 Zusammensetzung

Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes, bis zu 5 Beiräte, nämlich die Bürgermeister des Amtes Hürup bzw. ein von ihnen ernannter Vertreter, die nicht im Vorstand des Vereins tätig sind, bis zu vier vom Vorstand bestimmte Mitglieder, sowie, wenn von den vorgeannten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ein entsprechender Beschluss gefasst wird, auch die Leiter der Arbeitsgruppen für die Dauer deren Tätigkeit an.

#### 7.3.2 Wahl, Amtsperiode, Beendigung des Mandates

Für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die zugleich Mitglieder des Vorstandes sind, finden die Regelungen der Ziffer 7.2.2 Anwendung. Im Übrigen gelten die dortigen Vorschriften sinngemäß, wobei an Stelle der Wahl bzw. Abberufung durch die Mitgliederversammlung, die Bestimmung durch den Vorstand oder erweiterten Vorstand bzw. das Recht des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstandes zur Abberufung tritt.

#### 7.3.3 Interne Ordnung des erweiterten Vorstandes

Es gilt das zu Ziffer 7.2.3 Geregelter mit der Besonderheit, dass die vom Vorstand gem. Ziffer 7.2.4 bestimmten vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes kein Stimmrecht haben.

#### 7.3.4 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird in Abstimmung mit den übrigen Organen ein Gesamtkonzept für die Auswahl der vom Verein zu fördernden Projekte erstellen und das Konzept fortschreiben. Er wird dabei auf die regionalen Besonderheiten und Möglichkeiten achten. Der erweiterte Vorstand wird dem Vorstand ausgewählte Projekte zur Förderung durch den Verein empfehlen und die Durchführung der geförderten Projekte unterstützen und überwachen.

Der erweiterte Vorstand hat die Möglichkeit für die Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen aus (externen) Fachleuten und interessierten Vereinsmitgliedern zu bilden und deren Vorsitzende für die Dauer deren Tätigkeit in den erweiterten Vorstand aufzunehmen. Im Einzelnen:

- I Prüfung bzw. Entwicklung geeigneter Projekte; Erarbeitung von Finanzierungsmöglichkeiten;
- II Vorstellung des Projektes beim Vorstand;
- III Begleitung bzw. Koordinierung der Umsetzung der Projekte (z. B. Bauaufsicht);



# SATZUNG

des Vereins Boben Op Klima- & Energiewende e.V.

ab Eintragung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
vom 26.03.2019 im Vereinsregister

---



- IV Die Einsetzung (und Auflösung) von Arbeitsgruppen, die den Verein bei der Verfolgung des Vereinszweckes unterstützen und beraten, sowie deren Besetzung mit Vereinsmitgliedern und externen Fachleuten und die Bestimmung der Arbeitsgruppenleiter;
- V Laufende Überwachung fertig gestellter Projekte hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
- VI Vorbereitung von Veranstaltungen (Vorträge, Sonstige Informationsveranstaltungen, usw.);

## 7.4 Schlichtungsstelle

- 7.4.1 Die Schlichtungsstelle ist zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten berufen. Der Schlichtungsstelle gehören drei ordentliche Vereinsmitgliedern an. Sie wird auf Antrag einer der streitenden Parteien derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter benennt. Diese benannten Mitglieder bestimmen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 7.4.2 Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 7.4.3 Ist das Schlichtungsverfahren nicht binnen 6 Monaten abgeschlossen, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts wird durch die Schlichtungsstelle nicht ausgeschlossen.



# SATZUNG

des Vereins Boben Op Klima- & Energiewende e.V.

ab Eintragung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung  
vom 26.03.2019 im Vereinsregister



---

## 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS

---

- 8.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 8.2 Falls diese Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 8.3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ggf vorhandene Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige und steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Verwendung des Vermögens für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes inkl. des Klimaschutzes im Sinne § 52 Abs. 2 Nr. 8 Abgabenordnung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

**Boben op Klima- & Energiewende e.V.**

VR 2835 FL · Amtsgericht Flensburg  
Steuer-Nr.: 15 290 31714

**Postanschrift:**

c/o Ulf Ehlers  
Mühlenstraße 14 · 24975 Hürup

**Vorstand:**

Ulf Ehlers (1. Vorsitzender)  
Henning Knutzen (Stellvertretender Vorsitzender)  
Christoph Baumann (Schriftführer und Kassenwart)

